

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 349

**Die Beschränkung
ausländischer Direktinvestitionen
in sicherheitsrelevante zivile Unternehmen**

**Eine verfassungs- und unionsrechtliche Analyse
außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften
unter besonderer Berücksichtigung von Medienunternehmen**

Von

Antonia Hagedorn



Duncker & Humblot · Berlin

ANTONIA HAGEDORN

Die Beschränkung ausländischer Direktinvestitionen
in sicherheitsrelevante zivile Unternehmen

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 349

Die Beschränkung ausländischer Direktinvestitionen in sicherheitsrelevante zivile Unternehmen

Eine verfassungs- und unionsrechtliche Analyse
außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften
unter besonderer Berücksichtigung von Medienunternehmen

Von

Antonia Hagedorn



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
hat diese Arbeit im Jahre 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany
ISSN 0582-026X
ISBN 978-3-428-18938-0 (Print)
ISBN 978-3-428-58938-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Großeltern

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Februar 2023 von der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Dissertationsschrift angenommen. Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung konnten bis Februar 2023 berücksichtigt werden.

Mein herzlicher Dank gebührt an erster Stelle meinem Doktorvater, *Prof. Dr. Hermann Butzer*, für die intensive Betreuung meiner Arbeit. Besonders dankbar bin ich ihm dafür, dass er meinem Themenvorschlag so offen gegenübergetreten ist und mich auch in Zeiten der Unsicherheit angesichts des stetigen Wandels des Rechtsrahmens der Investitionsprüfung kontinuierlich ermutigt hat. Dem Promotionsvorhaben ging meine langjährige Mitarbeit zunächst als Studentische Hilfskraft, dann als Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl voraus, die ich in sehr guter Erinnerung behalten werde. Bereits in dieser Zeit hat mein Doktorvater meinen akademischen Werdegang begleitet und gefördert.

Ebenfalls danke ich *Prof. Dr. Volker Epping* für die Erstellung des Zweitgutachtens neben seiner fordernden Tätigkeit als Universitätspräsident und für seine konstruktive Kritik. Mein Dank gebührt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, *Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier*, für die rasche Übernahme des Vorsitzes sowie für die angenehme Leitung der Disputation.

Als Teil der Lehrstuhlgesellschaft ist diese Arbeit im Umfeld eines freundschaftlichen Austauschs und einer unbegrenzten Diskussionsbereitschaft entstanden. Hierfür danke ich meinen dortigen Freunden, insbesondere *Dr. Anna-Lena Hollo*, *Greta Eriksen* und *Dr. Thies Wahnschaffe*. Mein besonderer Dank gilt *Felix Lücke*, der diese Arbeit durch seine wertvollen Anmerkungen ganz wesentlich vorangebracht hat. Auch *Anja Bösche* möchte ich für ihren Zuspruch meinen Dank aussprechen.

Schließlich wäre die Entstehung dieser Arbeit nicht möglich gewesen ohne die Menschen, die mir am nächsten sind. Ich danke *Jan-Hendrik Zoike* für seinen liebevollen Rückhalt. Mein innigster Dank gebührt meiner Familie: Meine Eltern unterstützen mich seit jeher bedingungslos bei der Verwirklichung meiner Träume, sowohl im Bereich meiner Ausbildung als auch in meiner Leidenschaft, dem Springreiten. Ich widme diese Arbeit meinen Großeltern, die ihre Fertigstellung nicht mehr miterleben durften.

München, im April 2023

Antonia Hagedorn

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Einleitung	25
§ 1 Politischer und rechtlicher Hintergrund	27
§ 2 Problemaufriss	34
§ 3 Stand von Literatur und Forschung	37
§ 4 Ziel und Gang der Untersuchung	41

Kapitel 2

Rechtlicher Rahmen der Investitionskontrolle	42
§ 1 Rechtsrahmen durch die nationalen Vorschriften	42
A. Die Entstehungsgeschichte der nationalen Vorschriften	42
B. Die Investitionskontrolle nach den aktuellen Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung	51
C. Die Investitionskontrolle bei Medienunternehmen (§ 55a Abs. 1 Nr. 6 AWV)	106
§ 2 Rechtsrahmen durch die europäischen Vorschriften	114
A. Anlass und Hintergründe einer Etablierung der Screening-Verordnung	115
B. Wesentlicher Regelungsgehalt der Screening-Verordnung	119
C. Verhältnis und Auswirkungen der Screening-Verordnung auf die nationalen Verfahrensregelungen	132
D. Regelungsbedarfe für den deutschen Gesetz- und Ordnungsgeber infolge der Einführung der Screening-Verordnung	134
§ 3 Einordnung der nationalen Entwicklung anhand eines Überblicks zu den Rechtsrahmen der Investitionskontrolle im internationalen Vergleich	135
A. Rechtsrahmen der Investitionskontrolle in den Niederlanden	137
B. Rechtsrahmen der Investitionskontrolle in Frankreich	141
C. Rechtsrahmen der Investitionskontrolle in Österreich	144
D. Rechtsrahmen der Investitionskontrolle im Vereinigten Königreich	148
E. Rechtsrahmen der Investitionskontrolle in den Vereinigten Staaten von Amerika	152
F. Exkurs: Das polnische Mediengesetz	156

*Kapitel 3***Vereinbarkeit der deutschen Investitionskontrollvorschriften
mit dem nationalen Verfassungsrecht**

	160
§ 1 Grundrechtsberechtigung der betroffenen Unternehmen gem. Art. 19 Abs. 3 GG ...	163
A. Grundrechtsberechtigung des Ziel- und des Anteilseignerunternehmens	164
B. Fehlende Grundrechtsberechtigung des Erwerbsunternehmens mangels Inländer- eigenschaft	167
§ 2 Mögliche Grundrechtsverletzung des Zielunternehmens durch die Meldepflicht (§ 55a Abs. 4 Satz 1 AWV)	169
A. Vereinbarkeit der Meldepflicht mit Art. 14 Abs. 1 GG	169
B. Vereinbarkeit der Meldepflicht mit Art. 12 Abs. 1 GG	181
C. Spezieller Bereich der Medienunternehmen: Vereinbarkeit der Meldepflicht mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 und Var. 2 GG	184
D. Vereinbarkeit der Meldepflicht mit Art. 2 Abs. 1 GG	191
§ 3 Grundrechtsverletzung des Zielunternehmens durch die prüfverfahrensrechtlichen Verbote, die Einreichungspflicht und die Verwaltungsakt-Ermächtigungen	193
A. Verletzung des Art. 14 Abs. 1 GG durch die gesetzesunmittelbaren Verbote, die Einreichungspflicht und die Verwaltungsakt-Ermächtigungen	194
B. Verletzung des Art. 12 Abs. 1 GG durch die gesetzesunmittelbaren Verbote, die Einreichungspflicht und die Verwaltungsakt-Ermächtigungen	266
C. Spezieller Bereich der Medienunternehmen: Verletzung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 und Var. 2 GG durch die gesetzesunmittelbaren Verbote, die Einreichungs- pflicht und die Verwaltungsakt-Ermächtigungen	273
§ 4 Grundrechtsverletzung des Zielunternehmens durch die Untersagungs- und die An- ordnungsermächtigung (§ 59 Abs. 1 Alt. 1 und Alt. 2 AWV)	282
A. Verletzung des Art. 14 Abs. 1 GG durch die Untersagungs- und die Anordnungs- ermächtigung	282
B. Verletzung des Art. 12 Abs. 1 GG durch die Untersagungs- und die Anordnungs- ermächtigung	309
C. Spezieller Bereich der Medienunternehmen: Verletzung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 und Var. 2 GG durch die Untersagungs- und die Anordnungsermächtigung	310
§ 5 Grundrechtsverletzung des Anteilseignerunternehmens durch die deutschen Investi- tionskontrollvorschriften, insb. auch durch § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AWG	312
§ 6 Zwischenergebnisse zur Vereinbarkeit der deutschen Investitionskontrollvorschriften mit dem nationalen Verfassungsrecht	315

Kapitel 4

**Vereinbarkeit der deutschen Investitionskontrollvorschriften
mit dem europäischen Unionsrecht**

	317
§ 1 Mögliche Unionsrechtsverletzung durch die Meldepflicht (§ 55a Abs. 4 Satz 1 AWW) 319	
A. Vereinbarkeit der Meldepflicht mit den Unionsgrundrechten	320
B. Vereinbarkeit der Meldepflicht mit der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 Abs. 1 AEUV)	335
§ 2 Unionsrechtsverletzung durch die prüfverfahrensrechtlichen Verbote, die Einrei- chungspflicht und die Verwaltungsakt-Ermächtigungen	342
A. Schutzbereichsbetroffenheit der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 Abs. 1 AEUV)	342
B. Die gesetzesunmittelbaren Verbote, die Einreichungspflicht und die Verwal- tungsakt-Ermächtigungen als Eingriffe in die Kapitalverkehrsfreiheit	359
C. Unmöglichkeit einer unionsrechtlichen Rechtfertigung der gesetzesunmittelbaren Verbote, der Einreichungspflicht und der Verwaltungsakt-Ermächtigungen	361
§ 3 Unionsrechtsverletzung durch die Untersagungs- und die Anordnungsermächtigung (§ 59 Abs. 1 Alt. 1 und Alt. 2 AWW)	382
A. Schutzbereichsbetroffenheit der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 Abs. 1 AEUV)	382
B. Die Untersagungs- und die Anordnungsermächtigung als Eingriffe in die Kapi- talverkehrsfreiheit	382
C. Unmöglichkeit einer unionsrechtlichen Rechtfertigung der Untersagungs- und der Anordnungsermächtigung	383
§ 4 Zwischenergebnisse zur Vereinbarkeit der deutschen Investitionskontrollvorschriften mit dem europäischen Unionsrecht	388

Kapitel 5

Fazit und Ausblick

	390
§ 1 Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse in Thesen	390
§ 2 Handlungsempfehlungen für Unternehmen in der Praxis	395
§ 3 Reformvorschläge für die aktuellen Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung	399
Literaturverzeichnis	408
Stichwortverzeichnis	456

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Einleitung	25
§ 1 Politischer und rechtlicher Hintergrund	27
§ 2 Problemaufriss	34
§ 3 Stand von Literatur und Forschung	37
§ 4 Ziel und Gang der Untersuchung	41

Kapitel 2

Rechtlicher Rahmen der Investitionskontrolle	42
§ 1 Rechtsrahmen durch die nationalen Vorschriften	42
A. Die Entstehungsgeschichte der nationalen Vorschriften	42
B. Die Investitionskontrolle nach den aktuellen Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung	51
I. Die Beschränkungsmöglichkeiten für Unternehmenserwerbe nach §§ 4 f. AWG	51
II. Die sektorübergreifende Prüfung i. S. v. §§ 55 ff. AWV	52
1. Der Begriff „sektorübergreifende Prüfung“	52
2. Der Anwendungsbereich gem. § 55 Abs. 1 AWV	53
a) Erwerb eines inländischen Unternehmens oder Erwerb einer Beteiligung	54
aa) Der Begriff „inländisches Unternehmen“	54
bb) Unmittelbarer oder mittelbarer Erwerb eines inländischen Unternehmens	55
cc) Unmittelbarer oder mittelbarer Erwerb einer Beteiligung (§ 56 AWV)	58
(1) Unmittelbarer Erwerb einer Beteiligung (§ 56 Abs. 1 AWV)	59
(2) Die Erfassung von Hinzuerwerben (§ 56 Abs. 2 AWV)	59
(3) Die Erfassung atypischer Kontrollerwerbe (§ 56 Abs. 3 AWV)	61
(4) Die Zurechnung von Stimmrechten Dritter (§ 56 Abs. 4 AWV)	62
(5) Mittelbarer Erwerb einer Beteiligung (§ 56 Abs. 5 AWV)	64
b) Die prüfungsbetroffenen Erwerber	64
aa) Der Begriff „Unionsfremdheit“ (§ 55 Abs. 1 AWV)	64

bb) Missbräuchliche Gestaltung oder Umgehungsgeschäft (§ 55 Abs. 2 AWV)	65
c) Die außenwirtschaftsrechtlichen Schutzgüter	67
aa) Der Generalatbestand „öffentliche Ordnung oder Sicherheit“ (§ 55 Abs. 1 AWV)	67
bb) Die regelbeispielartige Aufzählung der bei der Überprüfung zu berücksichtigenden Merkmale des Zielunternehmens (§ 55a Abs. 1 AWV)	70
cc) Die regelbeispielartige Aufzählung der bei der Überprüfung zu berücksichtigenden Merkmale des Erwerbers (§ 55a Abs. 3 AWV) ..	77
d) Der Prüfmaßstab „voraussichtliche Beeinträchtigung“ außenwirtschaftsrechtlicher Schutzgüter (§ 55 Abs. 1 AWV)	79
3. Die verfahrensbezogenen Folgen einer Eröffnung des Anwendungsbereichs gem. § 55 Abs. 1 AWV	82
a) Das Verfahren von BMWK, weiteren Bundesministerien und der Bundesregierung	83
aa) Das Verfahren der Investitionsprüfung gem. § 55 Abs. 1, Abs. 3 AWV	83
(1) Meldepflicht (§ 55a Abs. 4 Satz 1 AWV)	84
(2) Erste Phase: Entscheidung über die Eröffnung des Prüfverfahrens (§ 55 Abs. 3 AWV)	86
(3) Zweite Phase: Vertiefte Prüfung (§ 55 Abs. 1 AWV)	87
bb) Die verfahrensabschließende Entscheidung	91
(1) Freigabe des Erwerbs (§ 58a Abs. 1 AWV)	92
(2) Untersagung des Erwerbs (§ 59 Abs. 1 Alt. 1 AWV)	93
(3) Erlass von Anordnungen (§ 59 Abs. 1 Alt. 2 AWV)	95
b) Die verfahrensbezogenen Folgen auf Seiten der Erwerbsbeteiligten ...	97
aa) Auflösende Bedingung für die Wirksamkeit des schuldrechtlichen Rechtsgeschäfts (§ 15 Abs. 2 AWG) und Vollzugsverbot (§ 15 Abs. 3 AWG)	98
bb) Handlungsverbote (§ 15 Abs. 4 AWG)	100
cc) Ausnahmen von den Vollzugsbeschränkungen für Rechtsgeschäfte mit Wertpapieren (§ 59a AWV)	102
dd) Einreichungspflicht und Verwaltungsakt-Ermächtigungen (§ 14a Abs. 2 AWG)	104
ee) Drohende strafrechtliche und bußgeldliche Sanktionen	105
C. Die Investitionskontrolle bei Medienunternehmen (§ 55a Abs. 1 Nr. 6 AWV) ...	106
I. Die Branche „Medienunternehmen“	106
II. Anlass und Hintergründe einer Einbeziehung von Medienunternehmen in den Regelbeispielskatalog	110
§ 2 Rechtsrahmen durch die europäischen Vorschriften	114
A. Anlass und Hintergründe einer Etablierung der Screening-Verordnung	115

B. Wesentlicher Regelungsgehalt der Screening-Verordnung	119
I. Rahmenbedingungen für die optionalen Überprüfungsmechanismen der Mitgliedstaaten	120
II. Anwendungsbereich der Screening-Verordnung	121
1. Der Begriff „ausländische Direktinvestition“ (Art. 2 Nr. 1 ScreeningVO)	121
2. Die prüfungsbetroffenen Erwerber	122
3. Die außenwirtschaftsrechtlichen Schutzgüter	122
a) Der Generalatbestand „Sicherheit oder öffentliche Ordnung“ (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 ScreeningVO)	122
b) Die regelbeispielartige Aufzählung der bei der Überprüfung zu berücksichtigenden Merkmale des Zielunternehmens (Art. 4 Abs. 1 ScreeningVO)	123
c) Die regelbeispielartige Aufzählung der bei der Überprüfung zu berücksichtigenden Merkmale des Erwerbers (Art. 4 Abs. 2 ScreeningVO)	124
4. Der Prüfmaßstab „voraussichtliche Beeinträchtigung“ außenwirtschaftsrechtlicher Schutzgüter (Art. 4 ScreeningVO)	125
III. Die jährliche Berichterstattung (Art. 5 ScreeningVO)	125
IV. Kooperationsmechanismus zur Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission (Art. 6 ff. ScreeningVO)	126
1. Mechanismus im Zusammenhang mit überprüften Direktinvestitionen	126
2. Mechanismus im Zusammenhang mit nicht überprüften Direktinvestitionen	130
3. Mechanismus bei voraussichtlicher Beeinträchtigung von Projekten oder Programmen von Unionsinteresse	131
C. Verhältnis und Auswirkungen der Screening-Verordnung auf die nationalen Verfahrensregelungen	132
D. Regelungsbedarfe für den deutschen Gesetz- und Ordnungsgeber infolge der Einführung der Screening-Verordnung	134
§ 3 Einordnung der nationalen Entwicklung anhand eines Überblicks zu den Rechtsrahmen der Investitionskontrolle im internationalen Vergleich	135
A. Rechtsrahmen der Investitionskontrolle in den Niederlanden	137
B. Rechtsrahmen der Investitionskontrolle in Frankreich	141
C. Rechtsrahmen der Investitionskontrolle in Österreich	144
D. Rechtsrahmen der Investitionskontrolle im Vereinigten Königreich	148
E. Rechtsrahmen der Investitionskontrolle in den Vereinigten Staaten von Amerika	152
F. Exkurs: Das polnische Mediengesetz	156

*Kapitel 3***Vereinbarkeit der deutschen Investitionskontrollvorschriften
mit dem nationalen Verfassungsrecht**

160

§ 1 Grundrechtsberechtigung der betroffenen Unternehmen gem. Art. 19 Abs. 3 GG . . .	163
A. Grundrechtsberechtigung des Ziel- und des Anteilseignerunternehmens	164
I. Das Ziel- und das Anteilseignerunternehmen als juristische Personen	164
II. Die Inländereigenschaft des Ziel- und des Anteilseignerunternehmens	165
III. Die wesensgemäße Anwendbarkeit der möglicherweise verletzten Grundrechte auf das Ziel- und das Anteilseignerunternehmen	166
B. Fehlende Grundrechtsberechtigung des Erwerbsunternehmens mangels Inländereigenschaft	167
§ 2 Mögliche Grundrechtsverletzung des Zielunternehmens durch die Meldepflicht (§ 55a Abs. 4 Satz 1 AWV)	169
A. Vereinbarkeit der Meldepflicht mit Art. 14 Abs. 1 GG	169
I. Sachliche Schutzbereichsbetroffenheit der Eigentumsfreiheit	169
II. Keine Eigentumsrelevanz der Meldepflicht	172
1. Kein Enteignungscharakter der Meldepflicht in Abgrenzung zur Inhalts- und Schrankenbestimmung	172
2. Kein Eingriff in die Eigentumsfreiheit, insb. unter Berücksichtigung der Figur kumulativer Grundrechtseingriffe	174
B. Vereinbarkeit der Meldepflicht mit Art. 12 Abs. 1 GG	181
I. Sachliche Schutzbereichsbetroffenheit der Berufsausübungsfreiheit	181
II. Kein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit	183
C. Spezieller Bereich der Medienunternehmen: Vereinbarkeit der Meldepflicht mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 und Var. 2 GG	184
I. Sachliche Schutzbereichsbetroffenheit der Presse- und Rundfunkfreiheit	184
II. Kein Ausgestaltungscharakter der Meldepflicht in Abgrenzung zu einem Eingriff in die Presse- und Rundfunkfreiheit	188
D. Vereinbarkeit der Meldepflicht mit Art. 2 Abs. 1 GG	191
§ 3 Grundrechtsverletzung des Zielunternehmens durch die prüfverfahrensrechtlichen Verbote, die Einreichungspflicht und die Verwaltungsakt-Ermächtigungen	193
A. Verletzung des Art. 14 Abs. 1 GG durch die gesetzesunmittelbaren Verbote, die Einreichungspflicht und die Verwaltungsakt-Ermächtigungen	194
I. Sachliche Schutzbereichsbetroffenheit der Eigentumsfreiheit	194
1. Grundsätzliche Betroffenheit des sachlichen Schutzbereichs von Art. 14 Abs. 1 GG	194
2. Der Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs als spezielle Ausprägung des Art. 14 Abs. 1 GG?	196
3. Idealkonkurrenz des sachlichen Schutzbereichs von Art. 14 Abs. 1 GG zu Art. 12 Abs. 1 GG	198

- II. Die gesetzesunmittelbaren Verbote, die Einreichungspflicht und die Verwaltungsakt-Ermächtigungen als eigentumsrelevante Maßnahmen 200
- III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der gesetzesunmittelbaren Verbote, der Einreichungspflicht und der Verwaltungsakt-Ermächtigungen? 204
 - 1. Wahrung des einfachen Gesetzesvorbehalts als Einschränkungsmöglichkeit der Eigentumsfreiheit durch § 15 Abs. 3 Satz 1 AWG, § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 AWG und § 14a Abs. 2 AWG 205
 - 2. § 15 Abs. 3 Satz 1 AWG als verfassungswidrige Konkretisierung der Einschränkungsmöglichkeit der Eigentumsfreiheit 205
 - a) Einwand tatbestandlicher Unbestimmtheit des Vollzugsverbots 205
 - aa) Grundsätzliche Anforderungen des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebots 206
 - bb) Einwand tatbestandlicher Unbestimmtheit des Vollzugsverbots im allgemeinen Bereich der sektorübergreifenden Prüfung 208
 - cc) Einwand tatbestandlicher Unbestimmtheit des Vollzugsverbots speziell bei Medienunternehmen 210
 - b) Unverhältnismäßigkeit des Vollzugsverbots 213
 - aa) Legitime Ziele des Prüfverfahrens einschließlich des Vollzugsverbots 214
 - (1) Legitime Ziele im allgemeinen Bereich der sektorübergreifenden Prüfung des Erwerbs eines sicherheitsrelevanten zivilen Unternehmens 215
 - (2) Speziell bei Medienunternehmen: Schutz der Pressefreiheit, der freien Berichterstattung und der Medienpluralität 223
 - bb) Eignung des Vollzugsverbots zur Erreichung der legitimen Ziele .. 229
 - cc) Erforderlichkeit des Vollzugsverbots zur Erreichung der legitimen Ziele 229
 - (1) Milderer Mittel: Anwendungsbezogene und zeitliche Entkoppelung des Vollzugsverbots vom Prüfverfahren 230
 - (2) Milderer Mittel: Kürzere Fristen als sechs Monate ohne mögliche Fristverlängerung 231
 - (3) Milderer Mittel: Zeitliche Grenze für die Fristenhemmung 234
 - dd) Unangemessenheit des Vollzugsverbots 236
 - (1) Abstrakte Bewertung der vom Vollzugsverbot betroffenen Eigentumsfreiheit sowie der Schutzgüter „öffentliche Ordnung oder Sicherheit“ und Intensität der Grundrechtsbeschränkung 236
 - (2) Konkrete Abwägung der vom Vollzugsverbot betroffenen Eigentumsfreiheit und der Schutzgüter „öffentliche Ordnung oder Sicherheit“ 238
 - (a) Mögliche Unangemessenheit des Vollzugsverbots wegen seiner Geltung ab dem Erwerb einer zehnpromzentigen Beteiligung an Unternehmen gem. § 55a Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 7 AWV, insb. bei Medienunternehmen 239

(b) Mögliche Unangemessenheit des Vollzugsverbots mangels einer Verhältnismäßigkeitsanweisung für die Prüfverfahrenslänge unter Berücksichtigung der Beteiligungsschwelle	251
(c) Mögliche Unangemessenheit des Vollzugsverbots wegen einer potenziellen Abstandnahme des Erwerbsunternehmens vom Erwerb	252
(d) Unangemessenheit des Vollzugsverbots mangels einer Befreiungsmöglichkeit	255
3. § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 AWG als verfassungswidrige Konkretisierung der Einschränkungsmöglichkeit der Eigentumsfreiheit	257
a) Einwand tatbestandlicher Unbestimmtheit der Handlungsverbote	257
b) Unverhältnismäßigkeit der Handlungsverbote, insb. Unangemessenheit	260
4. § 14a Abs. 2 AWG als verfassungswidrige Konkretisierung der Einschränkungsmöglichkeit der Eigentumsfreiheit	263
B. Verletzung des Art. 12 Abs. 1 GG durch die gesetzesunmittelbaren Verbote, die Einreichungspflicht und die Verwaltungsakt-Ermächtigungen	266
I. Sachliche Schutzbereichsbetroffenheit der Berufsausübungsfreiheit	266
1. Grundsätzliche Betroffenheit des sachlichen Schutzbereichs von Art. 12 Abs. 1 GG	266
2. Spezieller Bereich der Medienunternehmen: Spezialität des sachlichen Schutzbereichs von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu Art. 12 Abs. 1 GG	267
II. Die gesetzesunmittelbaren Verbote, die Einreichungspflicht und die Verwaltungsakt-Ermächtigungen als Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit	269
III. Unmöglichkeit einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der gesetzesunmittelbaren Verbote, der Einreichungspflicht und der Verwaltungsakt-Ermächtigungen, insb. unter Beachtung der „Dreistufentheorie“	270
C. Spezieller Bereich der Medienunternehmen: Verletzung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 und Var. 2 GG durch die gesetzesunmittelbaren Verbote, die Einreichungspflicht und die Verwaltungsakt-Ermächtigungen	273
I. Sachliche Schutzbereichsbetroffenheit der Presse- und Rundfunkfreiheit	274
II. Die gesetzesunmittelbaren Verbote, die Einreichungspflicht und die Verwaltungsakt-Ermächtigungen als Ausgestaltungen der Presse- und Rundfunkfreiheit	274
III. Unmöglichkeit einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der gesetzesunmittelbaren Verbote, der Einreichungspflicht und der Verwaltungsakt-Ermächtigungen	275
1. Unanwendbarkeit des qualifizierten Gesetzesvorbehalts für Ausgestaltungen der Presse- und Rundfunkfreiheit	276
2. § 15 Abs. 3 Satz 1 AWG, § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 AWG und § 14a Abs. 2 AWG als verfassungswidrige Ausgestaltungen der Presse- und Rundfunkfreiheit	277
a) Wahrung der Anforderungen des für Ausgestaltungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 und Var. 2 GG geltenden Parlamentsvorbehalts	278

§ 6 Zwischenergebnisse zur Vereinbarkeit der deutschen Investitionskontrollvorschriften mit dem nationalen Verfassungsrecht	315
---	-----

Kapitel 4

Vereinbarkeit der deutschen Investitionskontrollvorschriften mit dem europäischen Unionsrecht 317

§ 1 Mögliche Unionsrechtsverletzung durch die Meldepflicht (§ 55a Abs. 4 Satz 1 AWV)	319
A. Vereinbarkeit der Meldepflicht mit den Unionsgrundrechten	320
I. Anwendungsbereichseröffnung der Grundrechtecharta (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GRCh)	321
II. Unanwendbarkeit der Unionsgrundrechte unter Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den nationalen Grundrechten	322
1. Bestimmung der Kriterien für eine Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte	322
2. Unanwendbarkeit der Unionsgrundrechte konkret im Bereich der sektorübergreifenden Investitionskontrollvorschriften	329
B. Vereinbarkeit der Meldepflicht mit der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 Abs. 1 AEUV)	335
I. Schutzbereichsbetroffenheit der Kapitalverkehrsfreiheit	335
II. Fehlender Eingriffscharakter der Meldepflicht in die Kapitalverkehrsfreiheit	338
§ 2 Unionsrechtsverletzung durch die prüfverfahrensrechtlichen Verbote, die Einreichungspflicht und die Verwaltungsakt-Ermächtigungen	342
A. Schutzbereichsbetroffenheit der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 Abs. 1 AEUV)	342
I. Grundsätzliche Betroffenheit des Schutzbereichs von Art. 63 Abs. 1 AEUV	342
II. Unterfallen der gesetzesunmittelbaren Verbote, der Einreichungspflicht und der Verwaltungsakt-Ermächtigungen unter den Schutzbereich der Kapitalverkehrsfreiheit in Abgrenzung zur Niederlassungsfreiheit	343
1. Grundsätzliche Betroffenheit des Schutzbereichs von Art. 49 Abs. 1 AEUV	343
2. Bestimmung der Kriterien für die Abgrenzung von Kapitalverkehrs- und Niederlassungsfreiheit und Anwendung auf die sektorübergreifende Prüfung	347
a) Skizzierung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und Anwendung auf Beschränkungen ausländischer Direktinvestitionen in Unternehmen gem. § 55a Abs. 1 AWV	347
b) Kritische Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union	353
c) Zwischenergebnis zur Abgrenzung der Schutzbereiche von Kapitalverkehrs- und Niederlassungsfreiheit	359
B. Die gesetzesunmittelbaren Verbote, die Einreichungspflicht und die Verwaltungsakt-Ermächtigungen als Eingriffe in die Kapitalverkehrsfreiheit	359

C. Unmöglichkeit einer unionsrechtlichen Rechtfertigung der gesetzesunmittelbaren Verbote, der Einreichungspflicht und der Verwaltungsakt-Ermächtigungen 361

 I. Die geringeren Anforderungen an die Rechtfertigungsprüfung im Rahmen eines Drittstaatensachverhalts 361

 II. Wahrung der Anforderungen des Art. 65 Abs. 1 Buchst. b) Var. 3 AEUV als Einschränkungsmöglichkeit der Kapitalverkehrsfreiheit durch § 15 Abs. 3 Satz 1 AWG, § 15 Abs. 4 Satz 1 AWG und § 14a Abs. 2 AWG 364

 1. Das Erfordernis eines betroffenen Grundinteresses der Gesellschaft 365

 2. Das Erfordernis einer tatsächlichen und hinreichend schweren Gefährdung 368

 III. § 15 Abs. 3 Satz 1 AWG, § 15 Abs. 4 Satz 1 AWG und § 14a Abs. 2 AWG als unionsrechtswidrige Konkretisierungen der Einschränkungsmöglichkeit der Kapitalverkehrsfreiheit 371

 1. Einwand tatbestandlicher Unbestimmtheit der gesetzesunmittelbaren Verbote, der Einreichungspflicht und der Verwaltungsakt-Ermächtigungen . . . 372

 2. Unverhältnismäßigkeit der gesetzesunmittelbaren Verbote, Verhältnismäßigkeit der Einreichungspflicht und der Verwaltungsakt-Ermächtigungen 374

§ 3 Unionsrechtsverletzung durch die Untersagungs- und die Anordnungsermächtigung (§ 59 Abs. 1 Alt. 1 und Alt. 2 AWV) 382

 A. Schutzbereichsbetroffenheit der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 Abs. 1 AEUV) 382

 B. Die Untersagungs- und die Anordnungsermächtigung als Eingriffe in die Kapitalverkehrsfreiheit 382

 C. Unmöglichkeit einer unionsrechtlichen Rechtfertigung der Untersagungs- und der Anordnungsermächtigung 383

§ 4 Zwischenergebnisse zur Vereinbarkeit der deutschen Investitionskontrollvorschriften mit dem europäischen Unionsrecht 388

Kapitel 5

Fazit und Ausblick 390

§ 1 Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse in Thesen 390

§ 2 Handlungsempfehlungen für Unternehmen in der Praxis 395

§ 3 Reformvorschläge für die aktuellen Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung 399

Literaturverzeichnis 408

Stichwortverzeichnis 456

Abkürzungsverzeichnis

ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
ASW Bundesverband	Bundesverband Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft
AWR	Außenwirtschaftsrecht
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BDBOS	Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BeckKK	Beck'scher Kurz-Kommentar
BeckOGK	Beck-online. Großkommentar
Beck(O)K	Beck'scher (Online-)Kommentar
Begr.	Begründer
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BIO Deutschland	Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland
BK	Bonner Kommentar
BMDW	Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (Österreich)
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BR	Bayerischer Rundfunk
BVK	Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften
CD-ROM	Compact Disc Read Only Memory
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CFIUS	United States Commission on Foreign Investment (Vereinigte Staaten von Amerika)
CMA	Competition and Markets Authority (Vereinigtes Königreich)
COSCO	China Ocean Shipping Company
COVID-19	Corona Virus Disease 2019
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
ders./dens./dies./dass.	derselbe/denselben/dieselbe(n)/dasselbe
DVD	Digital Video Disk
endg.	endgültig
et al.	et alii
FDI	Foreign Direct Investment
FDP	Freie Demokratische Partei
gem.	gemäß
HStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
insb.	insbesondere
IT	Informationstechnologie

(jew.) zul. aufg./überarb.	(jeweils) zuletzt aufgerufen/überarbeitet
KEK	Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich
Lit.	Literatur
(M)DAX	(Mid Cap) Deutscher Aktienindex
MüKo	Münchener Kommentar
m. V. a.	mit Verweis auf
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nr.	Nummer
N.V.	Naamloze Vennootschap (Aktiengesellschaft)
PCR	Polymerase Chain Reaction
PwC	PricewaterhouseCoopers
RegBegr.	Amtliche Begründung des Regierungsentwurfs
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPECTARIS	Deutscher Industrieverband für Optik, Photonik, Analysen- und Medizintechnik
S.p.A.	Società per Azioni (Aktiengesellschaft)
TUI	Touristik Union International
UK	United Kingdom
US(A)	United States (of America)
(Verb.) Rs.	(Verbundene) Rechtssachen
Vorb.	Vorbemerkung(en)
VW	Volkswagen
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
& Co.	& Compagnie

Im Übrigen wird auf *Kirchner*, Hildebert (Begr.)/*Böttcher*, Eike (Bearb.), Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Auflage, Berlin 2021 verwiesen.

Kapitel 1

Einleitung

Präsident *Dudas* Veto gegen die Novelle des polnischen Mediengesetzes sei ein „positives Signal“, so die US-Regierung.¹ Das umstrittene Vorhaben, mit dem Beteiligungen ausländischer Investoren² an polnischen Medienunternehmen auf ein absolutes Maximum beschränkt werden sollten, hätte dem regierungskritischen, mehrheitlich vom amerikanischen Konzern *Discovery* getragenen polnischen Nachrichtensender *TVN24* seine Existenzgrundlage entzogen.³ Trotz der nicht abzustreitenden Brisanz dieses Gesetzesvorhabens ist erstaunlich, wie viel Aufsehen⁴ die Thematik in Kreisen der Europäischen Kommission erregte, fordert diese doch ihre Mitgliedstaaten selbst zur Prüfung drittstaatlicher Investitionen, speziell auch im Medienwesen, auf.⁵ Wer einen kurzen Blick in die deutschen Investitionsprüfvorschriften wirft, erkennt, dass diese gar die Untersagung des Erwerbs einer nur zehnpromzentigen Beteiligung an einem deutschen Medienunternehmen erlauben. Besteht in diesem Bereich hierzulande also ebenfalls ein Demokratie- oder Rechtsstaatlichkeitsdefizit, wie es für die polnischen Regularien bemängelt wurde?

Auch abseits des speziellen Medienbereichs gewinnt das Investitionsprüfungsrecht stetig an Relevanz: So fordert der *BDI*, der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber möge sich entgegen einem „Trend zu Protektionismus“ und einer „zu-

¹ *Neue Züricher Zeitung*, Präsident Duda legt sein Veto gegen das umstrittene polnische Mediengesetz ein, Bericht v. 28.12.2021, <https://www.nzz.ch/international/praesident-duda-legt-veto-gegen-polnisches-mediengesetz-ein-ld.1662152> (zul. aufg. am 28.2.2023).

² Zur Erleichterung des Leseflusses wird lediglich die maskuline Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

³ Vgl. hierzu ausf. Kap. 2 § 3 F.

⁴ *Deutschlandfunk Kultur*, USA und EU besorgt über umstrittenes Mediengesetz in Polen, Bericht v. 19.12.2021, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/usa-und-eu-besorgt-ueber-umstrittenes-mediengesetz-in-polen-102.html>; *Handelsblatt*, USA und EU besorgt über umstrittenes Mediengesetz in Polen, Bericht v. 18.12.2021, <https://www.handelsblatt.com/politik/international/polen-usa-und-eu-besorgt-ueber-umstrittenes-mediengesetz-in-polen/27905476.html?ticket=ST-3582252-TGC2EiANY3RuvCGjwewj-cas01.example.org>; *Hassel*, Wer die Medien kontrolliert, *Süddeutsche Zeitung* v. 20.12.2021, <https://www.sueddeutsche.de/politik/polen-pressefreiheit-fernsehen-1.5491424> (jew. zul. aufg. am 28.2.2023).

⁵ So konkret zu Beginn der COVID-19-Pandemie Europäische Kommission, Communication from the Commission, Guidance to the Member States concerning foreign investment and free movement of capital from third countries, and the protection of Europe's strategic assets, ahead from, the application of Regulation (EU) 2019/452 (FDI Screening Regulation) v. 25.3.2020, C(2020) 1981 final, https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2020/march/tradoc_158676.pdf (zul. aufg. am 28.2.2023). S. hierzu näher *Sahin*, COVuR 2020, S. 192 ff.

nehmend industriepolitische[n] Instrumentalisierung von Investitionskontrollen“ mehr Offenheit beweisen. Ein Außenwirtschaftsrecht, das „ausländische Investitionen zunehmen blockier[t]“, drohe „großen wirtschaftlichen anzurichten“.⁶

In der Tat ist in jüngerer Zeit eine starke Tendenz erkennbar, die nationalen Möglichkeiten zur Beschränkung ausländischer Direktinvestitionen in sicherheitsrelevante zivile Unternehmen stetig zu verschärfen. Eine Notwendigkeit der Verschärfung dieser Beschränkungsmöglichkeiten konnte bei der anvisierten Veräußerung des einen Impfstoff gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 entwickelnden deutschen Unternehmens *CureVac* an einen amerikanischen Investor wohl dem überwiegenden Empfinden nach bejaht werden.⁷ Ähnliches könnte auch hinsichtlich des Unternehmens *Gazprom Germania* gelten, bei dessen Veräußerung im Kontext des russischen Krieges in der Ukraine Versorgungsengpässe in Deutschland befürchtet wurden.⁸ Aber trifft diese Einschätzung auch in Anbetracht der vielen weiteren beschränkbareren Transaktionen zu? Kritik ließ sich hinsichtlich des Umgangs mit der bevorstehenden Übernahme des deutschen Halbleiterkonzerns *Sil-*

⁶ BDI, AWG-Novelle: BDI gegen schärfere Investitionskontrollen, Bericht v. 17. 3. 2020, <https://bdi.eu/artikel/news/awg-novelle-bdi-gegen-schaerfere-investitionskontrollen/> (zul. aufg. am 28. 2. 2023).

⁷ Pottmeyer, AW-Prax 2020, 307 (307); Schmidt, EuZW 2020, 301 (301); Dams, Donald Trump greift nach deutscher Impfstoff-Firma, WELT v. 15. 3. 2020, <https://www.welt.de/wirtschaft/article206555143/Corona-USA-will-Zugriff-auf-deutsche-Impfstoff-Firma.html>; Reuters, Tübinger Impfstoff-Firma dementiert mögliche US-Übernahme, ZEIT ONLINE v. 15. 3. 2020, https://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2020-03/coronavirus-impfstoff-curevac-deutsche-firma-usa-rechte?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com (jew. zul. aufg. am 28. 2. 2023). Zum umstrittenen Erwerb *Curevacs* s. auch Kap. 2 § 1 A.

⁸ In diesem Fall wurde die bis dato nicht genutzten Option des § 6 Abs. 1 Satz 1 AWG angewandt, welche neben der eigentlichen Eröffnung des Investitionsprüfverfahrens eine Anordnung von Rechtsgeschäften und Handlungspflichten zur Abwehr einer Gefahr für die außenwirtschaftsrechtlichen Schutzgüter erlaubt. Konkret bringt dies für *Gazprom Germania* eine Treuhandaufsicht durch die deutsche Bundesnetzagentur mit sich. Vgl. näher die Anordnung (BAnz AT v. 4. 4. 2022 – B 13) sowie hierzu aktuell *Sachs/Schäffer*, UKuR 2022, 100 (100 f.); *Ludwig*, Die Bestellung der Bundesnetzagentur durch das BMWi zum Treuhänder für die Betreiberfirmen von Erdgasspeichern in Deutschland, Verfassungsblog v. 6. 4. 2022, <https://verfassungsblog.de/energiesicherheit-durch-aussenwirtschaftsrecht/>; *Barth/Plötz*, The curious case of Gazprom Germania – how the Ministry intervened in the transfer of critical infrastructure to a Russian company purportedly led by a DJ v. 8. 4. 2022, <https://www.linklaters.com/en/insights/blogs/foreigninvestmentlinks/2022/april/the-curious-case-of-gazprom-germania-how-the-ministry-intervened-in-the-transfer-of-critical>; *Barret*, Darum steht Gazprom Germania unter Aufsicht, ZDFheute v. 5. 4. 2022, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/gazprom-bundesnetzagentur-energie-ukraine-krieg-russland-100.html>; *Löhr*, Habeck entmachtet Gazprom, FAZ v. 4. 4. 2022, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/gazprom-germania-robert-habeck-setzt-netzagentur-als-treuhander-ein-17934675.html> (jew. zul. aufg. am 28. 2. 2023). Infolge mehrfacher Reformen des Energiesicherungsgesetzes im Jahr 2022 bedarf es nunmehr keines Rückgriffs auf § 6 Abs. 1 Satz 1 AWG (vgl. m. w. N. *Müller-Ibold/Herrmann*, EuZW 2022, 1085 [1093 f.] sowie zum Verhältnis der Regelung zu den in dieser Arbeit untersuchten sektorübergreifenden Prüfvorschriften, die im Fall *Gazprom* ebenfalls in ihrem Anwendungsbereich eröffnet waren, *Walter*, RIW 2022, Heft 08, Umschlagteil I).

tronic AG durch ein taiwanesisches Unternehmen vernehmen, was in Anbetracht ihres Scheiterns nach der einjährigen Prüfdauer wenig verwundert.⁹

Die stetig zunehmende Bedeutung der eingangs aufgeworfenen Frage, ob es einer fortlaufenden Verschärfung von Beschränkungsmöglichkeiten ausländischer Direktinvestitionen bedarf, belegt die im Jahr 2022 in Politik und auf allen Bevölkerungsebenen kontrovers diskutierte (Minderheits-)beteiligung der chinesischen Reederei *COSCO* an einem Terminal im Hamburger Hafen.¹⁰ Weitaus bedeutsamer ist, ob die fortlaufende Ausdehnung der Eingriffsgrundlagen rechtlich zulässig ist.

Die vorliegende Studie versucht, den aktuellen Rechtsrahmen auf nationaler und europäischer Ebene – jeweils mit einem besonderen Fokus auf Medienunternehmen – zu erfassen und überprüft, ob die deutsche Investitionskontrolle den Anforderungen des nationalen Verfassungs- und des europäischen Unionsrechts standhält.

§ 1 Politischer und rechtlicher Hintergrund

§ 1 Abs. 1 Satz 1 AWG normiert die grundsätzliche Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs, also des grenzüberschreitenden Güter-, Dienstleistungs-, Kapital-

⁹ Zu diesem prominenten Fall vgl. etwa *Hasselbach/Stepper*, BB 2022, 643 (646 ff.); *Holzamer*, *Siltronic-Übernahme gescheitert*, *Finance Magazin* v. 1. 2. 2022, <https://www.finance-magazin.de/deals/ma/siltronic-uebernahme-gescheitert-108917/>; *Reuters*, *Verkauf von Siltronic gescheitert*, *Börsenzeitung* v. 1. 2. 2022, <https://www.boersen-zeitung.de/verkauf-von-siltronic-gescheitert-ea1d4d8c-832a-11ec-af7a-4163f9b093bb>. Hierzu insbesondere kritisch *Welter*, *Ein Skandal – In jeder Hinsicht*, FAZ v. 1. 2. 2022, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/siltronic-uebernahme-scheitert-ein-fusstritt-fuer-taiwan-und-deutschland-17771038.html>. S. auch schon vor dem Scheitern *Bergmann*, *Siltronic: Was läuft da verkehrt?*, *Der Aktionär* v. 17. 1. 2022, <https://www.deraktionaer.de/artikel/aktien/siltronic-was-laeuft-da-verkehrt-20244017.html>; *Finsterbusch/Kopplin/Welter*, *Übernahme von Siltronic durch Globalwafers droht zu scheitern*, FAZ v. 17. 1. 2022, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/uebernahme-von-siltronic-durch-globalwafers-droht-zu-scheitern-17734737.html> (jew. zul. aufg. am 28. 2. 2023).

¹⁰ S. hierzu BMWK, *Bundeskabinett verabschiedet Teiluntersagung im Investitionsprüfverfahren Hamburger Hafen*, *Pressemitteilung* v. 26. 10. 2022, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/10/20221026-bundeskabinett-verabschiedet-teiluntersagung-im-investitionspruefverfahren-hamburger-hafen.html>. Vgl. nur exemplarisch aus den Medien *Löhr*, *Hamburger Hafen in Chinas Händen*, FAZ v. 24. 10. 2022, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/cosco-beteiligung-im-krisenfall-fuer-hamburgs-hafen-problematisch-18410969.html> sowie aus der rechtswissenschaftlichen Literatur *Barth/dos Santos Goncalves/Käser*, *DB Beilage* 03/2022, 42 (42); *Müller-IBold/Herrmann*, *EuZW* 2022, 1085 (1093); *Paschke*, *RdTW* 2022, 417 (417 f.); v. *Rummel/Gertz*, *RdTW* 2022, 465 (465 ff.); *Herrmann*, *Hamburger Hafenrundfahrt im Regierungsviertel*, *Verfassungsblog* v. 25. 10. 2022, <https://verfassungsblog.de/hamburger-hafenrundfahrt-im-regierungsviertel/> (jew. zul. aufg. am 28. 2. 2023). S. aktuell auch *Deutsche Bundesregierung*, *Antwort auf die Kleine Anfrage zu Investitionsbeziehungen mit China, insbesondere des chinesischen Staatsunternehmens COSCO an dem Hamburger Hafenterminal Tollerort* (BT-Drucks. 20/5110 v. 27. 12. 2022).